

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1932)

Heft: 8

Artikel: Ein neu aufgefundener Bundesbrief von 1524 und die Frage nach der ersten Bundesvereinigung gemeiner 3 Bünde

Autor: Gillardon, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—◀ ERSCHEINT JEDEN MONAT ▶—

Ein neu aufgefundener Bundesbrief von 1524 und die Frage nach der ersten Bundesvereinigung gemeiner 3 Bünde.

(Vortrag, gehalten von Staatsarchivar Dr. P. Gillardon in der
Sitzung der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft des Kantons
Graubünden vom 23. Februar 1932.)

Der Vortragende muß sich einleitend entschuldigen wegen Änderung des in der Eröffnungssitzung angegebenen Themas seines Vortrages. Ein glücklicher Fund führte ihn nämlich dazu, einem andern Gegenstand seine Aufmerksamkeit zu schenken, der vielleicht noch größeres Interesse finden dürfte als das früher gewählte Thema, zumal es eben Neues bringen soll zu zwei der wichtigsten Fragen unserer Bündnergeschichte, nämlich zu derjenigen über den Bundesbrief von 1524, sodann zu der Frage nach der ersten Bundesvereinigung gemeiner Drei Bünde, die auch heute noch nicht gelöst erscheint.

Als der Vortragende vor einiger Zeit den Schrank im Staatsarchiv, den die Archivare seit Bestehen des neuen Archivs zur Verwahrung alter Paketpapiere benützen, gründlich ausräumte, fiel ihm ein zusammengefaltetes unscheinbares Schriftstück in die Hände, das seiner Aufschrift wegen immerhin der Beachtung wert erschien. Es trug die Aufschrift „Der Pundtsbrieff uff Ilantz uff dem xxiiii Jar ernüweret“. Freilich, größere Bedeutung schien

diesem Schriftstück nicht zuzukommen, da ja der Bundesbrief von 1524 in schöner Ausführung auf Pergament im Gewölbe unter den Urkunden des Staatsarchivs aufbewahrt wurde, weshalb eine Kopie desselben, auch wenn sie aus älterer Zeit stammen sollte, zwar willkommen war, jedoch als Kopie, von der das Original vorhanden war, nichts direkt Neues zu bringen versprach.

Die nähere Untersuchung dieses Schriftstückes zeigte aber bald, daß es sich nicht um eine Abschrift der Bundesurkunde vom 23. September 1524 handeln konnte. Das Datum lautete nämlich auf „Donstags nächst nach Ambrosii 1524“, d. h. auf den 7. April 1524. Eine Vergleichung mit dem von unserm Vizepräsidenten, Herrn alt Rektor Jecklin, seinerzeit in den Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens im Druck herausgegebenen Bundesbrief vom 23. September 1524 ließ bald erkennen, daß auch hinsichtlich des Textes verschiedene Abweichungen der beiden Briefe festzustellen waren, wenn auch manche Sätze genau den gleichen Wortlaut besaßen.

Damit tauchten sofort verschiedene Fragen auf, die einer klaren Beantwortung harren. Es sei mir im folgenden erlaubt, auf diese verschiedenen Fragen einzugehen und anschließend durch Erörterung der hauptsächlichsten Abweichungen dieser beiden Briefe ihr Verhältnis zueinander festzustellen und dem Brief vom 7. April den ihm zukommenden Platz in der Geschichte der Bundesvereinigung von 1524 zuzuweisen.

Als erste unwillkürliche Frage ergab sich diejenige nach dem genannten Fundort. Wie kam dieses Schriftstück in den Schrank unter das Packpapier? Das neue Archiv wurde erst 1903 bezogen, also konnte es auch nicht länger dort gelegen haben. Wie wäre es beim Umzug dort hinein gekommen, während doch die alten Landesakten sowie die Urkunden von Anfang an im feuersichern Gewölbe ihren festen Standort angewiesen erhielten? Wie wäre es überhaupt möglich gewesen, daß dieses, wie wir sehen werden, recht wertvolle Stück durch die Jahrhunderte hindurch von allen Historikern, die im Landesarchiv sich der Erforschung der Landesgeschichte widmeten, übersehen worden wäre? Eine solche Annahme müßte unbedingt verworfen werden. Eine nochmalige Überprüfung der ganzen Sachlage ergab eine andere, die einzig richtige Lösung. Im Jahre 1915 wurde dem Staatsarchiv von den Brüdern Franz und Rudolf von Planta, Samaden, das bis damals in

Samaden aufbewahrte Salis-Planta-Archiv geschenkt. Es langte in mehreren Kisten und Koffern im Archiv an und wurde vorläufig in Mappen untergebracht, die nähere materielle und chronologische Ordnung dem Arbeitsprogramm der nächsten Jahre vorbehaltend. Diese Ordnung wurde später an die Hand genommen, blieb aber offenbar bald stecken, denn einzig fünf Vertikalmappen voll kamen zur Ausführung. Diese fünf Mappen wurden nun gesondert nicht beim übrigen Material aufbewahrt und fanden ihren Platz im obern Gestell des nämlichen oben genannten Schrankes. Anlässlich einer Benützung der ersten dieser Mappen, deren Aktenmaterial mit 1520 beginnt, muß dieses Stück beim Zurückstellen herausgefallen sein, was bei dem durch das Zusammenfallen erzielten kleinen Format sehr wohl möglich war. Der Rückstellende hatte offenbar keine Zeit oder nahm sich keine solche, die Mappe noch einmal herunterzunehmen, um das Stück ordnungsgemäß einzureihen. So legte er es zur spätern Versorgung auf das bequemer zu erreichende untere Tablar zum Packpapier und vergaß später die Einreihung. Damit verschwand es in der Masse und wurde erst bei der erwähnten Ausräumung wieder entdeckt. Das Stück kann sich also nur im Salis-Planta-Archiv in Samaden befunden haben. Dieser Sachverhalt erklärt auch den Umstand, warum kein Historiker seit 1524 dieses Schriftstücks erwähnt. Es muß schon sehr früh in dieses der Forschung früher nicht zugängliche Familienarchiv gelangt sein, da schon Campell nichts mehr davon weiß. Auch den Besitzern selbst dürfte es bald aus den Augen verschwunden sein, da es ja keinen praktischen Wert mehr besaß, nachdem die Bundesvereinigung vom 23. September in Rechtskraft erwachsen war. Die nähern Umstände, unter denen dieser Brief ins Salis-Planta-Archiv in Samaden gelangte, lassen sich natürlich nicht mehr feststellen. Bei der schon damals wichtigen Rolle, welche die Familien Salis und Planta in der bündnerischen Landespolitik und besonders in der Geschichte des Oberengadins spielten, läßt sich dessen Vorhandensein in ihrem Archiv wohl verstehen. Es darf sogar als glückliche Fügung gedeutet werden, daß er in dieser unzugänglichen Verborgenheit der Nachwelt erhalten blieb.

Eine weitere Fügung, die sich aufdrängt, ist diejenige nach der Echtheit unseres Schriftstücks. Eine kurze Erörterung nach dieser Seite hin ist deshalb am Platz. Wie bereits betont, besteht dasselbe nicht aus einem Originalpergament mit hängenden Sie-

geln, Zeugenangaben und was sonst noch zur erhöhten Feierlichkeit und größeren Glaubwürdigkeit einer Urkunde beiträgt, vielmehr liegt ein Papierheft im damals gebräuchlichen Folioformat vor. Das letzte Blatt dieses acht Seiten umfassenden Heftes ist auf der Vorderseite leer, auf der Rückseite trägt es von der Hand des Textschreibers die angeführte Aufschrift „Der Pundtsbrieff uff Ilantz uff dem 24. Jar ernüweret“. Die gleiche Aufschrift folgt ein zweites Mal von einer andern Hand, und eine dritte Hand hat diese Aufschrift lateinisch wiedergegeben: „Conföderatio inter illustres dominos trium ligatarum Grisonarum facta antiquitus Anno 1524 renovata.“ Der Rücken dieses Heftes ist in der Mitte durchgerissen. Dieser Umstand beweist, daß dieses einmal eingebunden war und später wieder herausgerissen wurde. Es ließen sich nun verschiedene Theorien über die Entstehungsart dieses Heftes und dessen Schicksal aufstellen, ohne daß aber für die eine oder andere ein strikter Beweis beizubringen wäre. Es wäre an ein Sbozzi des Bundestagsprotokolls zu denken, wie es an den Sitzungen aufgenommen wurde, um später in die eigentlichen Protokolle, das Hauptbuch, eingetragen zu werden. Die Sauberkeit der Abschrift läßt aber noch eher eine der Vervielfältigungen zu Handen der einzelnen Gerichte, wie sie diesen zur Aufnahme der Mehren zugestellt wurden, annehmen. Es wäre etwa das Oberengadiner Exemplar gewesen, deshalb der Fundort Salis-Planta-Archiv Samaden. Wann und wo dann das Einbinden und spätere Wiederherausreißen des Heftes vor sich ging, entzieht sich allerdings jeder einigermaßen sichern Feststellung.

Die Entstehungszeit dieses Schriftstücks dürfte unzweifelhaft auf das Jahr 1524 zurückgehen. Der Schriftcharakter des ganz von der gleichen Hand geschriebenen Dokuments weist unstreitig auf diese Zeit hin. Sie macht vollständig den Eindruck des Unmittelbaren und wurde mit Sorgfalt zu Papier gebracht. Trotz dieser Sorgfalt passierte es dem Schreiber, daß er einen Artikel ausließ. Mit Doppelkreuz und Anmerkung verweist er an dieser Stelle auf den Schluß, wo dieser Artikel nachgetragen sei. Er findet sich dort von der gleichen sauberen Hand nachgetragen. Die Annahme, daß diese Fassung des Bundesbriefes von 1524 eben anläßlich des Bundestages zu Ilanz oder kurz später aufgeschrieben worden sei, wird auch durch die Überlegung gestützt, daß eine spätere Abschrift keinen praktischen Wert mehr gehabt hätte, da ja nicht

diese, sondern eine andere Fassung des Bundesbriefes zur schließlichen Annahme gelangte. An eine Abschrift aus rein historischem Interesse darf bei den Realpolitikern jener Zeit wohl kaum gedacht werden.

Der Bundesbrief vom 7. April 1524.

Wie schon oben bemerkt, trägt die aufgefundenene erste Fassung des Bundesbriefs das Datum „Donstags nächst nach Ambrosii 1524“. Dieser Tag fällt auf den 7. April 1524. Drei Tage vorher, am 4. April 1524, am Montag nächst nach dem Sonntag Quasimodogeniti, war auf dem gleichen Bundestag zu Ilanz der sog. erste Artikelbrief rechtskräftig ausgefertigt und besiegelt worden. Der Bundestag machte sich also, nachdem er im ersten Artikelbrief das Verhältnis zur Kirche so ziemlich im Geist der seit 1519 in der Schweiz verkündeten Lehre Zwinglis neu geordnet hatte, schon damals daran, auch das weltliche Verhältnis zwischen den Drei Bünden den neuen Zeitumständen anzupassen. Sie wollten „ain ernüwerung unser vorgender verstentnusse unnd pundts“ schaffen. In der kurzen Frist von drei Tagen muß also der Entwurf des neuen Bundesbriefs von den Bundtagsboten durchberaten und zur vorläufigen Annahme gelangt sein, entsprechend der Datumsangabe „Actum zu Ilands auf gehalten Landtstan Donstags nechst nach Ambrosii 1524“.

Freilich bedeutete diese Annahme durch den Ilanzer Bundestag noch nicht die definitive Fassung der Bundesvereinigung. Es war vielmehr ein erster Entwurf, der noch den Gerichten und Hochgerichten zur Meinungsäußerung und Bekanntgabe von allfälligen Abänderungsvorschlägen vorgelegt worden sein dürfte, denn es ist nicht anzunehmen, daß so hochwichtige, die Grundlagen des bündnerischen Staatswesens betreffende Artikel so ohne weiteres, ohne vorherige Befragung der Gerichtsgemeinden, von den Bundestagsboten hätten beschlossen werden können. Daß die Befragung der Gerichtsgemeinden für so wichtige grundsätzliche Entscheide schon damals vorgenommen wurde, beweist ein ähnlicher Fall vom 6. November 1523. Damals gelangte der Abschied zu den „Artikel, so die 2 pündt, desgleichen Burgermeister, Rat und gemain der Stadt Chur mitsamt den 4 Dörffern und der herrschaft Ortenstein samentlich mit einander anzehalten angenommen“, an die beteiligten Gemeinden. Er enthält am Schluß die Mahnung, die-

jenigen Gerichte, welche diesen Artikeln noch nicht zugestimmt, sondern dieselben noch hinter sich zu bringen begehrten, möchten schleunigst Antwort geben, denn laut Bundesbriefen müsse der mindere Teil dem mehreren folgen. Diese Satzungen sollen auf dem nächsten Landtage besiegelt werden, und können diejenigen Gemeinden, welche sie auch noch annehmen wollen, ebenfalls in den Hauptbrief aufgenommen werden.

Ein gleiches Vorgehen des Hintersichbringens der Artikel des neuen Bundesbriefs an die Gemeinden dürfte auch im Frühling 1524 angewandt worden sein. Dies verlangsamte allerdings den Abschluß der neuen Bundesvereinigung und mochte mit Schuld tragen, daß dieser erst im Herbst zustande kam, wenn auch die Überwindung der erheblichen Schwierigkeiten zwischen der ersten und letzten Fassung der Bundesvereinigung den Hauptgrund der Verzögerung gebildet haben mochte.

Es wird nun unsere nächste Aufgabe sein, durch Vergleichung der beiden Briefe vom 7. April 1524 und 23. September 1524 deren Verhältnis zueinander festzustellen und daraus die sich ergebenden Schlüsse zu ziehen.

Da fällt gerade die Einleitung durch die verschiedene Fassung auf. Der Brief vom 7. April beginnt mit den Worten: „Wir Paulus von Gottes genaden Bischoffen zu Chur, wir Andreas, abt zu Tisentis, Ich Hans von Marmels her zu Rätzuns, Wir der Landrichter und der ganz graw pundth, Wir bemellter Bischoff Paullus mittsampt unserem Capittell, Burgermeister unnd statt Chur sampt gemeine gotzhusleutten enhalb und hier dishalb den gebirgen an allen denen enden, wa sy dan gesessen sind, Wir der Landtamman uff Taus und die ainliff gericht.“ Viel kürzer drückt sich der Brief vom 23. September aus: „Wir Andres Abt zu Tisentis, Ich Hans von Marmels her zu Ratzuns Unnd wir all gemainden gemayner dry pündt dissent und enthalb den gebürgen, wo wir gesessen sindt in unnser kraysenn.“ Während also in der ersten Fassung der Bischof an erster Stelle genannt ist und später noch einmal als Haupt des Gotteshausbundes erscheint, wird sein Name in der letzten Fassung vom 23. September überhaupt nicht mehr genannt. Es müssen demnach zwischen dem 7. April und 23. September verschiedene Umstände eingetreten sein, die eine solche Veränderung des Textes herbeizuführen vermochten. Sie bedingt eine starke Opposition gegen die Stellung, die dem Bischof im ersten Brief

eingerräumt erscheint. Wer mochte an dieser Opposition hauptsächlich beteiligt sein? Sicherlich die Stadt Chur. Ihr wurde besonders nahe getreten, wenn im Jahr 1524 Bischof Paulus mitsamt unserm Domkapitel, Bürgermeister und Stadt Chur samt gemeinen Gottshausleuten“ die Bundeserneuerung abschließen wollte. Es bedeutete dies für die Stadt ein Rechtsverhältnis, wie es etwa vor den großen Freiheitsbriefen Kaiser Friedrichs III. von 1464/65 gegenüber dem Bischof bestanden hatte. Der ganze Unabhängigkeitskampf der Stadt seit 1464 wäre durch eine solche Aufzählung gewissermaßen verneint worden. So war es sicher die Stadt Chur, die einer solchen Fassung der neuen Bundesvereinigung hauptsächlich Opposition machte. Wie hat sich nun dieser Streit mit dem Bischof, der uns nicht aus den Akten, sondern nur aus dem Niederschlag, den er in den verschiedenen Fassungen der Bundesvereinigung gefunden hat, bekannt ist, im wesentlichen abgespielt?

In dem oben genannten Abdruck der Bundesvereinigung vom 23. September 1524 werden als Quellen neben dem Original A im Staatsarchiv genannt: ein B-Pergament im bischöflichen Archiv und ein C-Pergament im Archiv von Vicosoprano. Letztere zwei tragen nun seltsamerweise das Datum vom 3. Juni 1524. Schon dem genannten Herausgeber des Bundesbriefes ist diese Tatsache der ungleichen Datierung aufgefallen. Er sucht sie nun damit zu erklären, daß er die beiden Redaktionen vom 3. Juni als erste ursprüngliche Fassung annimmt, abgefaßt, als man noch auf den Beitritt des Bischofs hoffte, während die im A-Pergament des Landesarchivs niedergelegte Fassung erst nach Ablehnung des Bischofs abgefaßt wurde. Der nun aufgefundene Entwurf vom 7. April dürfte den Gang der Ereignisse etwas anders gestalten, denn dieser ist die erste ursprüngliche Fassung der Bundesvereinigung von 1524. Ihre den bischöflichen Ansprüchen allzu weit entgegenkommende Redaktion erregte zum mindesten den Widerspruch der Stadt Chur. Es wurde deshalb bis im Juni eine zweite Fassung zustande gebracht, die den erhobenen Einwänden Rechnung trug, aber dem Bischof insoweit entgegenkam, daß er in der Einleitung bei Aufführung der Vertragschließenden an erster Stelle genannt wurde. Die Klippe wegen des umstrittenen Verhältnisses zur Stadt Chur umschiffte man so, daß dieser Passus überhaupt ausgemerzt wurde, wie analog die ausführliche Nennung der drei Bünde, so

daß dieser Teil der Aufzählung auf die Worte zusammenschmolz: „und wir all gemainden gemayner dry pündt disent und enhalb den gebürgen, wo wir gesessen sind, in unser kraysen“. Man hoffte wohl, dem Bischof damit genug entgegengekommen zu sein, um ihm die Beteiligung an dieser Bundeserneuerung zu ermöglichen. Als dies nicht der Fall war und der Bischof auf jede Mitwirkung verzichtete, erfolgte dann die im C-Pergament (von Vicosoprano) noch sichtbare Streichung des Bischofs an der Spitze des Briefes und die am 23. September vollzogene Ausfertigung desselben ohne Erwähnung des Bischofs.

Dem bischöflichen Standpunkt wurde noch in anderer Weise Rechnung getragen. In der Fassung vom 7. April stehen nämlich noch verschiedene Vorbehalte; es heißt da: „Wir egenanten pundtsgnossen haben in dieser pündtnus gemeinlichen vorbehalten den heiligen vatter, den babst, den heiligen stuol zu Rom, den römischen kayser und das hailig römisch rich.“ Diese Vorbehalte fielen unter die in der Einleitung gemachte Feststellung, „so sich das menschlich wesen von zitt zu zitt verendren thutt“. Diese Veränderung war in geistlichen Dingen seit einem halben Dutzend Jahren vor sich gegangen. Sie hatte sich wenige Tage vorher im Abschluß des ersten Artikelbriefs ausgewirkt. Trotzdem war der Entwurf vom 7. April noch nicht so durchgreifend, um auf diese Vorbehalte zu verzichten. Wahrscheinlich geschah deren Beibehaltung eben aus Rücksicht auf den Bischof, um ihm die Mitwirkung bei der neuen Bundesvereinigung möglich zu machen. Das gleiche war der Fall mit den Vorbehalten in weltlichen Dingen, „den römischen Kaiser und das hl. römisch Rich“. Diesen beiden Gewalten fragten die Bündner seit dem Schwabenkrieg nicht gerade viel mehr nach. Anders stellte sich der Bischof dazu, der zu den Reichsfürsten gehörte und auf diesen Titel nicht verzichten wollte, zumal der damalige Bischof Paul Ziegler aus dem Deutschen Reich stammte und somit der monarchischen Staatsauffassung mehr Verständnis entgegenbrachte als die demokratischen Bündner.

Auch in der Fassung vom 3. Juni sind diese Vorbehalte noch enthalten, jedenfalls auch hier in der Hoffnung, den Bischof zum Beitritt zu vermögen. Im Exemplar C (Vicosoprano) tritt dieser Sachverhalt deutlich hervor, indem dort der Name des Bischofs und die Vorbehalte ebenfalls durchgestrichen sind. Das Exemplar B im bischöflichen Archiv, sonst mit dem von Vicosoprano

vollständig übereinstimmend, enthält diese Streichungen nicht, weil es eben in den Händen des Bischofs blieb und so im Archiv niedergelegt wurde. Die Streichung im Exemplar C dürfte zwischen dem 3. Juni und 23. September erfolgt sein, als die neuen Verhandlungen mit dem Bischof zu keinem Resultat führten. So erhielt der Vorbehaltsartikel in der Schlußfassung vom 23. September den viel kürzern Wortlaut: „Wir obgenannten pundtsognossen habenndt in diser unser pündtnuss vorbehalten ain yeder pundt sin alten herrn und punth ouch alle besondere pündtnus vor disem punth beschehen.“ Von Papst und Kaiser also kein Wort mehr, und auch der Name des Bischofs in der Einleitung fiel vollständig weg.

Dieser Sachverhalt geht auch aus dem Stand der Siegelung hervor. Das bischöfliche Exemplar B enthält zwar, wie Herr Archivar Battaglia vom bischöflichen Archiv und der Vortragende feststellten, den Pergamentstreifen, an dem das bischöfliche Siegel hätte befestigt werden sollen, jedoch keine Spur von Wachsüberresten, die auf ein früheres Vorhandensein des Siegels schließen lassen könnten. Am Exemplar C (in Vicosoprano) fehlt das bischöfliche Siegel ebenfalls, soll aber nach Mitteilung von Herrn Pfarrer Michael sel., damals Pfarrer in Vicosoprano, an den Herausgeber der Bundesvereinigung, Herrn alt Rektor Dr. C. Jecklin, unzweifelhaft dort gehangen haben. Herr Pfarrer Michael dürfte sich durch die vorhandene Einkerbung zum Durchziehen des Pergamentstreifens zu dieser Annahme haben verleiten lassen. Der ganzen Sachlage nach kann eine Besiegelung unmöglich stattgefunden haben. Der Bischof hatte die Fassung vom 3. Juni verworfen und konnte sie deshalb auch nicht siegeln. Sein eigenes Exemplar trägt tatsächlich das bischöfliche Siegel nicht. Unter den Siegeln wird er im Text allerdings genannt, doch nur, weil seine Mitwirkung beim Bundesschluß vorausgesetzt wurde, was sich aber als falsche Annahme erwies.

Am Pergament vom 23. September 1524 fehlt das bischöfliche Siegel natürlicherweise ebenfalls, da der Bischof darin sowieso nicht mehr unter den Vertragschließenden erscheint. Erst die Bundeserneuerung von 1544 wurde vom Bischof Luzius Iter mitbesiegelt.

Wenn wir die einzelnen Artikel des Briefes vom 7. April mit demjenigen vom 23. September weiter vergleichen, so zeigt sich inhaltlich eine weitgehende Übereinstimmung. Allerdings besitzt der

Brief vom 23. September 32 Artikel, derjenige vom 7. April nur 24. Doch beruht dieser Unterschied zum größern Teil auf einer andern Einteilung; so schließt der Artikel 6 vom 7. April die Artikel 8 und 9 vom 23. September ein, ebenso der Artikel 7 die Artikel 10 und 11 vom 23. September. Artikel 8 enthält die Artikel 12 bis 14 vom 23. September. Zwei Artikel des Briefs vom 22. September fehlen in demjenigen vom 7. April, nämlich Artikel 15, der zwei Gerichten, die verschiedenen Bünden angehören, das Gerichtsverfahren vorschreibt, und Artikel 31, der alle frühern Bündnisse als entkräftet erklärt mit Ausnahme des am 4. April gleichen Jahres geschlossenen ersten Artikelbriefs. Artikel 23 des Briefes vom 7. April besitzt, worauf wir bereits oben hinwiesen, die Vorbehalte des Papstes, des hl. Stuhles, des Kaisers und des römischen Reichs. Auf einen weiteren Vorbehalt werden wir später zu sprechen kommen.

Ein anderer Unterschied der zwei Briefe sei noch besonders hervorgehoben, weil er gewisse Schlüsse ziehen läßt auf die Stellung der Drei Bünde zu den eidgenössischen Orten. Im Artikel, in dem der Gerichtsgang bei Streitigkeiten zwischen den Drei Bünden geregelt wird, heißt es im Brief vom 7. April: Wenn unter den neun oder zwölf Männern, die zur Schlichtung des Streites aus den Drei Bünden, aus jedem je drei oder vier Mann, berufen würden, für einen Schiedsspruch keine Mehrheit erzielt werden kann, sollen sie ihren Eidgenossen der sieben Orte zuschreiben, daß sie ihnen einen unparteiischen handfesten Mann zuschicken, der ihnen helfe das Mehr machen. Die gleiche Berufung von einem Obmann aus den sieben Orten ist vorgesehen bei Streitigkeiten von zwei Bünden gegen den dritten Bund, bei denen je sechs Unparteiische beider Parteien den Schiedsspruch fällen sollen und eine Mehrheit nicht finden können. Wir dürfen da wohl an die Bünde des Obern und Gotteshausbundes mit den sieben Orten (acht alte Orte ohne Bern) von 1497 und 1498 denken, denen damit ein gewisses Vermittlungsrecht bei Streitigkeiten zwischen den Drei Bünden freiwillig eingeräumt worden wäre. Wohl aus Besorgnis vor etwa sich ergebenden weniger erwünschten Folgen fand dann diese bestimmte Bezeichnung der zu wählenden Obmänner keine Gnade. Sie wurde in der endgültigen Fassung vom 23. September weggelassen und durch die nach keiner Seite hin bindende Formel ersetzt: „Können die Unparteiischen kein Mehr finden, soll ein Ob-

mann gewählt werden, „wo sie dann gut bedunkt“.“ So behielten die Bünde freie Hand, die Obmänner dort zu holen, wo es ihnen beliebte. Die Bünde waren mit dieser Abänderung jedenfalls gut beraten und dürften sie auch mit Rücksicht auf die eben damals beginnende Ausscheidung der eidgenössischen Orte nach konfessionellen Gesichtspunkten vorgenommen haben. In den folgenden Zeiten haben die Eidgenossen ja dann und wann vermittelnd in die bündnerischen Streitigkeiten eingegriffen, doch geschah dies nicht auf Grund dieses Artikels der Bundesvereinigung von 1524, sondern auf Grund der Bündnisse von 1497 und 1498, die zwar nur den Obern und Gotteshausbund betrafen. Aber das Bündnis der Zehn Gerichte mit Zürich von 1590 und Bern von 1603 brachte auch diesen Bund wenigstens mit den evangelischen Eidgenossen in bundesrechtliche Beziehungen.

Ein letzter Unterschied der beiden Briefe ergibt sich schon aus ihrem Charakter. Der Brief vom 23. September ist die auf einem Originalpergament in feierlicher Weise mit Siegeln versehene endgültige Ausfertigung des Bundesbriefes. Als Siegler werden genannt Andreas, Abt zu Disentis, Hans von Marmels sowie die Drei Bünde. Der Brief vom 7. April dagegen ist die erste Fassung, die dem Bundestag zu Ilanz vorgelegen haben und von den Boten mit Vorbehalt der Ratifikation oder Abänderung durch die Gerichte angenommen worden sein dürfte entsprechend dem Wortlaut der Datumsangabe: „Actum zu Illands uff gehalten Landstan Donstags nechst nach Ambrosii anno [15]24.“ So erübrigte sich vorläufig die Angabe der Siegler, wie denn diese Fassung, wie oben ausgeführt, noch gar nicht auf Pergament gebracht war, sondern einzig auf dem gebräuchlichen Protokollpapier niedergeschrieben ist. Über die Echtheit dieser Niederschrift hat sich der Referent bereits oben ausgesprochen; sie dürfte keinem Zweifel unterliegen. Die eben durchgeführte Vergleichung der beiden Briefe hinsichtlich ihres Inhalts läßt das Verhältnis der beiden Fassungen zueinander deutlich erkennen. Leider fehlen alle zeitgenössischen Quellen, die uns über die zwischen dem 7. April und dem 23. September stattgehabten Verhandlungen sichern Aufschluß geben würden. Einzig die auf den 3. Juni datierte zweite Fassung dieser Bundesvereinigung läßt den oben wiedergegebenen Gang der Ereignisse mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit feststellen.

In der Bundesvereinigung vom 23. September 1524 wird ausdrücklich angegeben: Die Vorfahren hätten „ein Pündtnus und Verstandnus inhalt der alten pundsbriefen“ beschlossen. Jetzt wäre zu Fried, Ruh und Einigkeit der Jetztlebenden und Nachkommen eine Erneuerung „unser vorgender verstantnisse und pundts“ in Erläuterung, Form und Gestalt der nachfolgenden Artikel vereinbart worden. Wann fand diese „vorgehende verstantnisse und pundt“ statt? Bezieht sich dieser Ausdruck auf die Gesamtheit der früher zwischen den Drei Bünden abgeschlossenen Einzelbündnisse oder ist darunter ein früherer gemeinsamer Bund zu verstehen, der jetzt eine Erneuerung erfuhr? Die Entscheidung dieser Frage führt uns zum zweiten Teil unseres Vortrages.

Die Lösung der Fragen nach dem Zeitpunkt der ältesten Bundesvereinigung gemeiner Drei Bünde.

Es erscheint fast gewagt, diese Frage, mit der sich die meisten bündnerischen Geschichtsschreiber und Forscher, man darf wohl sagen, seit Beginn der bündnerischen Geschichtsschreibung beschäftigt haben, ohne je zu einem ganz befriedigenden Ergebnis zu gelangen, noch einmal aufzugreifen. Wenn es dennoch gewagt sei, so eben mit Rücksicht auf den im Salis-Planta-Archiv gemachten Fund des ersten Entwurfs zur Bundesvereinigung von 1524, der bisher der bündnerischen Geschichtsforschung nicht zugänglich und vollständig unbekannt war.

Vorerst ist es aber unumgänglich nötig, sich wenigstens über die in dieser Streitfrage seit zirka 60 Jahren entstandene Literatur und deren Ergebnisse zu orientieren.

Den Anlaß, diese alte Streitfrage wieder aufzunehmen, bot die für das Jahr 1871 geplante allgemeine Bundesfeier zur vierhundertsten Wiederkehr der Vereinigung aller drei Bünde zu einem bündnerischen Gesamtstaat, denn wie 1291 der Bund der Eidgenossen durch die Vereinigung der drei Urkantone ihren Anfang nahm, so sollte im Jahr 1471 zu Vazerol durch die Vereinigung der drei rätischen Bünde das bündnerische Staatswesen seinen Anfang genommen haben. Diesen hehren Augenblick in unserer Landesgeschichte galt es zu feiern. So wurde denn schon 1869 ein Festkomitee bestellt und ein Aufruf zur Geldsammlung für die Durchführung dieser Feier erlassen. Der Sprechende hat im „Bündner. Monats-

blatt“ von 1928 den ganzen Verlauf dieser tragikomischen Vazeroler - Festfeier - Aktion zusammengestellt, so daß hier auf eine Wiedergabe verzichtet werden kann. Die Hauptursachen, warum die Feier vereitelt wurde, waren einerseits der im Juli 1870 ausgebrochene Deutsch-Französische Krieg, der seine Auswirkungen in starkem Maße auch auf unser Land ausübte und eine Feststimmung nicht so recht aufkommen lassen wollte. Dann aber hatte sich unter den damaligen Historikern ein Streit erhoben, der ganz dazu angetan war, die Begeisterung für dieses Fest vollends abflauen zu lassen. Der damalige Professor, spätere Rektor der Kantonsschule J. Bott hatte nämlich in einer Reihe von Vorträgen ziemlich schlagend nachgewiesen, daß im Jahr 1471 wohl das bekannte Bündnis zwischen dem Oberrn Bund und dem Zehngerichtebund stattgehabt hatte, von einer Vereinigung aller drei Bünde in diesem Jahr zu Vazerol aber keine Rede sein könne. Erst der Chronist Fortunat Sprecher nennt 1471 als das Jahr der ersten Bundesvereinigung, während Campell diesen ältesten gemeinsamen Bundeschwur schon im Jahr 1437 vor sich gehen läßt. Dagegen sucht Bott mit verschiedenen Nachweisen, die aber einer Kritik kaum standzuhalten vermögen, eine Vereinigung aller drei Bünde für das Jahr 1450 glaubhaft zu machen. Er beruft sich dabei auf die dahingehenden Angaben des Chronisten Guler und des österreichischen Chronisten Burklehner, die aber beide Zeitgenossen Sprechers waren und ihre Angaben ebensowenig durch Beweise zu stützen vermögen wie Sprecher. Dann schließt er dies vor allem aus einem Passus des Bundes zwischen den Gotteshausleuten und den Zehn Gerichten, worin es zur Schlichtung von Streitigkeiten heißen sollte: „Das sollen wir vor gemein dry pündt bringen und die sollent ein fruntschaftlich richtung werben.“ Es stellte sich dies später als falsche Lesart heraus. Auch die Schamserfehde schien ihm ein solches Bündnis im Jahre 1450 glaubhaft zu machen.

Diese Vorträge Botts veranlaßten damals einzig eine im „Monatsblatt“ von 1870 erschienene, nicht auf Quellenstudium beruhende Entgegnung des spätern Ständerats Flor. Gengel, der die Beweisführung Botts, soweit es die Nichtexistenz der Bundesvereinigung von 1471 betraf, ziemlich restlos anerkennen mußte. So war der Vazeroler Feier der historische Untergrund entzogen, zum mindesten hatte ihn Bott stark untergraben. Gengel kann sich deshalb des leisen Vorwurfs gegenüber Bott nicht enthalten, warum

er seine Ausführungen nicht früher gebracht hätte, als die Vorbereitungen zum Fest noch nicht so weit gediehen waren. Dieser Vorwurf war insofern ungerecht, als Bott, durch diese Vorbereitungen angeregt, eine Schrift zur wissenschaftlichen Begründung dieser Feier schreiben wollte und erst im Verlaufe seiner Studien zu dem verneinenden Ergebnis kam.

Bott gab später seine Vorträge als Broschüre heraus, nachdem sie vorher im Jahrbuch für Schweizer Geschichte von 1877 erschienen waren, und fand auch damals nur eine schwache Gegnerschaft seiner Ausführungen, indem einzig Regierungsrat Vassali* sich des Vazeroler Bundes annahm, ohne aber gegen die Bottsche Beweisführung durchzudringen. So blieb diese Frage, in der Hauptsache der Ansicht Botts das Feld überlassend, mehr als ein Vierteljahrhundert liegen.

Erst 1907 begann der Kampf von neuem. Herr Prof. Candreja, der damalige Kantonsbibliothekar, hatte einige Jahre vorher aus Privatbesitz einen alten Manuskriptband erworben, der u. a. auch eine vollständige Kopie der Bundesurkunde von Vazerol enthielt. Dies veranlaßte ihn, sich mit vollem Eifer dem Studium dieser Vazeroler Frage zu widmen. Die Frucht seiner Arbeit veröffentlichte er in der Beilage zum Kantonsschulprogramm von 1907 unter dem Titel „Der Bund zu Vazerol 27. März 1471“. Die mehr als 100 Seiten umfassende Studie suchte die Glaubwürdigkeit der Vazeroler Tradition und des von ihm veröffentlichten Vazeroler Bundesbriefes zu beweisen, obwohl auch er selbst die formellen Mängel dieses Textes, so die Nichtaufführung der Vertreter des Zehngerichtebundes bei dieser angeblichen Bundesvereinigung und andere Fehler zugeben mußte. In einem Kapitel „Vorgeschichte der Vereinigung“ polemisiert Candreja hauptsächlich gegen die Bottsche Theorie eines gemeinsamen Bundes von 1450 und sucht auch den Nachweis von Archivar Kind, daß sich ein gemeinsames Handeln aller drei Bünde schon vor 1471 nachweisen lasse, so im Waldshuter Krieg, als von geringer Bedeutung abzutun. Dann sucht er die Wahrscheinlichkeit des Bundes von 1471 aus der damals bestehenden politischen Lage zu beweisen und führt zuerst alle zeitgenössischen Belege für das Bestehen der Drei Bünde seit 1471 an, denen die Belege aus der Geschichtsschreibung folgen.

* Der Bund zu Vazerol. Ein Beitrag zur Geschichte der drei rätischen Bünde. Chur 1882.

Seine ganze Mühe scheiterte aber an der einen Klippe, daß der genannte Vazeroler Bundesbrief vom 27. März 1471 sich weder historisch noch diplomatisch und sprachlich halten ließ.

Die Antwort auf Prof. Candrejas Veröffentlichung erteilte zuerst Dr. Valär, der in drei Nummern der „N. B. Z.“ vom Juli 1907 die Urkunde vom 27. März 1471 hauptsächlich vom sprachlichen Standpunkt aus als unzweifelhaft spätere Fälschung nachwies. Er schreibt: „Wir sagen, diese Urkunde ist gar nichts wert. Im Vazeroler Bundesbrief ist, was gut ist, nicht neu, und was neu ist, nicht gut gegenüber den bisher bekannten allgemeinen Bundesbriefen.“

Dr. Valär fand mit seinen Ausführungen Unterstützung durch eine Broschüre von Dr. Fritz Jecklin, betitelt: „Zwei Urkunden zur Frage des Vazeroler Bundes.“ Er weist darin an Hand verschiedener Urkunden von 1470 an rückwärts nach, daß entgegen der Darstellung Candrejas ein gemeinsames Handeln der Drei Bünde eben doch nachzuweisen ist, zuerst 1461 in dem großen Bergwerksprozeß zwischen den Planta in Zuoz und dem Oberengadin. Ein Bündnis im Herbst 1461 hält er allerdings für ausgeschlossen. Dagegen schreibt er: „Will man überhaupt an einer faktischen, wenn auch nicht förmlichen Vereinigung der Drei Bünde im 15. Jahrhundert festhalten, so muß man eine solche wohl auf ungefähr Mitte dieses Säkulums setzen.“

Seine Untersuchung faßt er zusammen in den Ergebnissen: „1. Der Bundesbrief von Vazerol vom 27. März 1471 ist nicht authentisch und sollte endgültig fallen gelassen werden. 2. Schon 1461, also zehn Jahre vor dem sogenannten Vazerolerbunde, halten Boten der Drei Bünde gemeinsame Tage ab und fassen Beschlüsse von so weitgehender Natur, daß sie auf früher stattgehabte Organisation des bündnerischen Staatswesens schließen lassen.“

Diese ganze Polemik im Anschluß an die Arbeit Candrejas schließt Dr. Valär in der Nummer vom 24. August 1907 der „N. B. Ztg.“ ab, indem er die Resultate der neuen Forschungen über die Vazerolerbundfrage, soweit es unsere heutige Frage nach der Bundesvereinigung von 1524 und der ältesten Bundesvereinigung angeht, folgendermaßen zusammenfaßt: „Sicher ist, daß die Drei Bünde seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, seitdem sie indirekt miteinander verbündet waren, als gemeinsames Staatswesen nach innen und außen auftraten. Daß dafür ein förmlicher Bundesbrief nötig war, ist schon nach dem Beispiel der Eidgenossen nicht wahr-

scheinlich. Ein gemeinsamer Bundesbrief vor 1471 hätte sodann wohl das Separatbündnis zwischen dem Oberen und Zehngerichtebund vom gleichen Jahre ausgeschlossen, mindestens überflüssig gemacht.“ Dann später als fünfter Punkt: „Der erste gemeinsame Bundesbrief fand wahrscheinlich 1524 zu Ilanz statt, und zwar im Anschluß an den Bundestag, welcher sich mit den Ilanzer Artikeln befaßte. Nach dem Bundestag (anfangs Juni) wurde dann der erste Entwurf des Bundesbriefes ausgestellt, welchen auch noch der Bischof unterschreiben sollte.“

Dies der Stand der Forschung in der vorliegenden Frage im August 1907. Seither wurde dieselbe nicht mehr zum Gegenstand geschichtlicher Forschung gemacht. Es handelt sich nun darum, an Hand unseres Briefes einen wesentlichen Schritt in der Lösung der Frage weiter zu kommen. Was bringt nun die aufgefundene erste Fassung des Bundesbriefes von 1524 für diese Frage Neues?

Greifen wir zuerst gerade den letzten von Dr. Valär aufgestellten Punkt heraus. Seine Vermutung, daß der erste Bundesbrief von 1524 wahrscheinlich im Anschluß an den Bundestag in Ilanz im Frühling 1524 von den Bundestagsboten durchberaten wurde, wird durch den Brief vom 7. April aus einer bloßen Vermutung zur geschichtlichen Tatsache erhoben. Über den weiteren Gang der Verhandlungen wurde oben das Nötige ausgeführt.

Gehen wir aber zum Hauptpunkt über. Bereits oben wurde auf die in diesem Briefe enthaltenen Vorbehalte verwiesen. Der heilige Vater der Papst, der heilige Stuhl zu Rom, der römische Kaiser und das römische Reich werden vorbehalten. Dazu aber heißt es weiter: *„und ein yeder pundth synen alten herren und punth, och all unser pündtnus vor dem alten pundt beschechen, welches alten pundtsbrieff datum also wist Geben uff sant Jacobs-tag des heiligen 12 boten als man zalt von Christus unsers herren gepurt vierzehenhundert fünfzig und fünf Jar.“*

Also am St. Jakobstag, d. h. am 25. Juli 1455 wurde der „alte pundt“, d. h. die erste Bundesvereinigung zwischen gemeinen Drei Bünden abgeschlossen und damit der rätische Bundesstaat ins Leben gerufen.

Dieses eine Datum ist es, das uns den ersten Entwurf der Bundesvereinigung vom 7. April 1524 in erster Linie wertvoll macht. Hier wird zum ersten und einzigen Mal der genaue Tag des ersten Bundesschlusses zwischen den Drei Bünden mit kaum zu

überbietender Deutlichkeit angegeben. Aber nicht nur dies. Hier wird auch zum ersten und einzigen Mal klipp und klar, ohne daß irgendein Zweifel möglich wäre, das Bestehen eines ältern gemeinsamen Bundesbriefes als desjenigen von 1524 bezeugt.

(Schluß folgt.)

Valzeina, S. Sisinnius und die Patrozinien von Trimmis, Zizers und Igis.

Von Erwin Poeschel, Zürich.

Wer nach dem ältesten kirchlichen Baudenkmal des Prätigaus auf die Suche geht, wird vielleicht an Jenaz, an Solavers oder an Schiers denken, er dürfte aber zunächst kaum darauf verfallen, in Valzeina Nachschau zu halten. In einer Hochmulde geborgen liegt das schütter ausgestreute Dorf abseits der großen Durchgangslinien; nie haben sich Dinge, deren Nachhall weiter gedrungen wäre, hier abgespielt, und auch der bauliche Befund der Kirche scheint auf den ersten Blick dem Altertumsfreund nicht viel zu versprechen. Das Schiff ist ein karger, überheller, saalartiger Predigt-raum ohne Chor und mag in seiner heutigen Form etwa aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammen. Betritt man jedoch — durch eine Türe vom Schiff her — das Erdgeschoß des an der Südseite des Langhauses stehenden Turmes, so findet man erstaunt einen Raum, der sich sofort als eine frühromanische Apsis erkennen läßt. Sie gehört ganz dem Typus an, den wir von Cosmas und Damianus in Mons oder S. Lucius in Schmitten kennen, und besteht aus einer halbkreisförmig abschließenden, mit einer Halbkuppel eingewölbten Nische. Infolge der nachträglich — gegen das Schiff zu — eingesetzten Trennungswand läßt sich nicht mehr genau feststellen, ob der Grundriß hufeisenförmig angelegt ist, doch scheint es, als ob eine ganz leichte Neigung zu dieser Bildung vorhanden sei. An den beiden Seitenwänden sitzen ganz kleine Nischen, die keine Spuren einer früheren Verschließbarkeit zeigen und die wohl zum Abstellen der Meßkännchen und des Waschgefäßes dienten. Höchst merkwürdigerweise ist die Achse der Apsis — wie auch bei S. Lucius auf Steinsberg — nicht nach Osten gerichtet, sondern nach Süden. In der Ostwand war ein schmales, schartenartiges, nun vermauertes Fenster angebracht.